

Gesetz
betreffend die Handänderungssteuer * (HG)

vom 18.03.1992 (Stand 01.01.2015)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1 Allgemeines und gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 * *Grundsatz*

¹ Beim Erwerb eines Grundstücks ist dem Kanton gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Steuer zu entrichten.

Art. 2 * *Steuerpflicht*

¹ Steuerpflichtig für die Handänderungssteuer sind die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber und im Falle von Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c und d die Abtreterin oder der Abtreter der Rechte.

Art. 3 *Verjährung*

¹ Die Steuer verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Steuerpflicht.

2 Die Handänderungssteuer

2.1 Begriffsbestimmungen

Art. 4 *Grundstücke*

¹ Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

- a* Liegenschaften und Wasserkräfte,
- b* im Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte wie Bau-, Quellen- und Ausbeutungsrechte und Wasserrechtsverleihungen,
- c* Kuhrechte,
- d* Bauwerke, die aus einem andern Grund einen besondern Eigentümer haben,
- e* Bergwerke,
- f* Miteigentumsanteile an Grundstücken.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
1992 d 67 | f 69

Art. 5 *Handänderungen*

¹ Handänderungen von Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind

- a der zivilrechtliche Eigentumsübergang,
- b die Errichtung eines selbständigen und dauernden Rechtes zugunsten einer Drittperson,
- c die Überlassung neuen Landes, die Ersitzung und Aneignung.

² Dem zivilrechtlichen Eigentumsübergang werden gleichgestellt

- a die Änderung im Personenbestand oder im Beteiligungsumfang einer Gemeinschaft zu gesamter Hand,
- b der Erwerb von Anteilsrechten an einer Immobiliengesellschaft, sobald die Erwerberin oder der Erwerber die Mehrheitsbeteiligung erreicht,
- c die Abtretung der Rechte aus einem Kaufvertrag,
- d die Übertragung eines Kaufsrechtes.

³ Im übrigen stellt die Übertragung wirtschaftlicher Verfügungsmacht keine Handänderung dar; die Steuerumgehung bleibt vorbehalten.

2.2 Bemessung der Steuer und Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 6 *Bemessungsgrundlagen**1. Grundsatz*

¹ Die Steuer wird auf Grund der Gegenleistung für den Grundstückerwerb bemessen. Diese besteht aus allen vermögensrechtlichen Leistungen, die die Erwerberin oder der Erwerber der Veräusserin oder dem Veräusserer oder Dritten für das Grundstück zu erbringen hat.

Art. 6a * *1.a Schlüsselfertige Baute, Verbindung von Kauf- und Werkvertrag*

¹ Bei Kaufverträgen über eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit und bei Kaufverträgen, die mit einem Werkvertrag so verbunden sind, dass eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit erworben wird, ist die Steuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu bemessen.

Art. 7 *2. Wiederkehrende Leistungen*

¹ Sind zeitlich wiederkehrende Leistungen vereinbart, so gilt als Gegenleistung die Summe aller während der ersten 20 Vertragsjahre zu erbringenden Leistungen.

² Wurde eine wiederkehrende Leistung bis zum Ableben der berechtigten Person vereinbart, so wird die Jahresleistung mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung gemäss Rententabelle, höchstens aber mit 20, multipliziert.

Art. 8 3. Tausch

¹ Beim Tauschvertrag werden alle Leistungen oder Werte zusammengezählt. Werden die Tauschgegenstände ohne Angabe eines Betrages als gleichwertig bezeichnet, so wird der Tauschgegenstand mit dem höheren amtlichen Wert doppelt gerechnet. Er ist zu berichtigen, wenn vorher eingetretene Wertveränderungen noch nicht geschätzt worden sind.

Art. 9 4. Realteilung

¹ Erfolgt die ganze oder teilweise Aufhebung von gemeinschaftlichem Grundeigentum durch Übertragung von Grundstücken der Gemeinschaft auf einzelne oder alle beteiligten Mitglieder der Gemeinschaft, wird die Handänderungssteuer nur auf den Ausgleichsleistungen erhoben. Änderungen der Beteiligungsquoten gelten nicht als Ausgleichsleistungen. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a findet in diesem Fall keine Anwendung.

Art. 10 Gesamteigentum

¹ Gesamteigentum wird zur Berechnung der Steuer wie Miteigentum behandelt.
² Ist die Höhe der Anteile nicht bekannt, so wird vermutet, sie seien gleich gross.

Art. 11 Steuersatz

¹ Die Handänderungssteuer beträgt 1,8 Prozent. *

² ... *

³ Steuern unter 100 Franken werden nicht erhoben. *

Art. 11a * Nachträgliche Steuerbefreiung

1. Gesuch, Stundung

¹ Die Erwerblerin oder der Erwerber eines Grundstücks kann bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung stellen, wenn sie oder er das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen will.

² Das Grundbuchamt weist das Gesuch ab, wenn dieses im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäss Artikel 11b von vornherein aussichtslos erscheint.

³ In den anderen Fällen stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer auf den ersten 800 000 Franken der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks.

⁴ Wird die Stundung gewährt und liegen die übrigen Voraussetzungen vor, nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.

⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2.

⁶ Für das Verfahren gelten die Artikel 17 ff.

Art. 11b * 2. Voraussetzungen

¹ Die gestundete Steuer gemäss Artikel 11a Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn das Grundstück der Erwerberin oder dem Erwerber als Hauptwohnsitz dient. Ein Hauptwohnsitz ist von der Erwerberin oder vom Erwerber während mindestens zweier Jahre ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zum Wohnzweck zu nutzen.

² Der Hauptwohnsitz muss innert einem Jahr ab Grundstückserwerb in der entsprechenden Baute begründet werden, wenn diese bereits besteht. Muss die Baute noch erstellt werden, hat der Bezug innert zwei Jahren ab Grundstückserwerb zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können diese Fristen durch das Grundbuchamt erstreckt werden.

Art. 12 * Ausnahmen von der Steuerpflicht *

¹ Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten

- a * beim Erwerb durch die Eidgenossenschaft, den Kanton oder durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG¹⁾;
- b beim Ausschluss der Erhebung durch Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz;
- c bei der Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt, ohne dass die Personen und der Umfang ihrer Beteiligung ändern;
- d beim Erwerb durch den andern Ehegatten, die andere eingetragene Partnerin, den andern eingetragenen Partner, Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder, sofern bei Pflegekindern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat; bei der Erbteilung ist das Verhältnis zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und der Erblasserin oder dem Erblasser massgebend;

¹⁾ BSG 170.11

- e beim Erbgang, bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung und bei der Schenkung;
- f bei der gemischten Schenkung an Verwandte im Sinne von Artikel 457 ff. ZGB und beim Erbvorbezug, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich in der Übernahme von auftaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter, in der Vereinbarung einer Verpfändung zugunsten der abtretenden Person oder in der Verpflichtung zu Ausgleichsleistungen an Miterbinnen und Miterben besteht;
- g bei Handänderungen an juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern das Grundstück ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dient;
- h bei Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstücks oder die damit zu erfüllende Aufgabe;
- i bei Änderungen im Grundbuch, die durch eine Baulandumlegung bewirkt werden.

3 ... *

Art. 13 * ...

Art. 14 * ...

Art. 15 * ...

4 Veranlagung

Art. 16 * *Veranlagungsbehörde*

¹ Die Steuer wird vom Grundbuchamt veranlagt und schriftlich eröffnet.

Art. 17 * *Veranlagung bei Grundbuchanmeldung, Stundung bei nachträglicher Steuerbefreiung*

¹ Die Steuer wird aufgrund der Selbstdeklaration der steuerpflichtigen Person und der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise veranlagt. Das Grundbuchamt kann ergänzende Unterlagen verlangen. Abweichungen von der Selbstdeklaration sind zu begründen.

² Stellt die Erwerberin oder der Erwerber ein Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a, veranlagt das Grundbuchamt die Steuer auf der gesamten Gegenleistung gemäss Artikel 6 ff. Das Grundbuchamt stundet den auf die ersten 800 000 Franken entfallenden Steuerbetrag für maximal vier Jahre ab Grundstückserwerb. Diese Frist verlängert sich um die Dauer einer allfälligen Erstreckung gemäss Artikel 11b Absatz 2.

Art. 17a * *Nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a*
1. Verfahren

¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.

² Sind die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt, heisst das Grundbuchamt das Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung gut, verfügt diese und löscht das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss Artikel 11a Absatz 5.

³ Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b nicht erfüllt sind, weist es das Gesuch ab und hebt die Stundung auf.

Art. 17b * *2. Bezug der gestundeten Steuer*

¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.

Art. 18 *Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung*

¹ In Fällen, in denen kein Grundbucheintrag erfolgt, hat die oder der Pflichtige innert 30 Tagen seit dem Erwerb demjenigen Grundbuchamt, in dessen Region der wertvollere Teil der Grundstücke liegt, den Steuertatbestand zu melden und die nötigen Ausweise vorzulegen. *

² Die verurkundende Notarin oder der verurkundende Notar und das Handelsregisteramt haben die Parteien auf die Steuer- und Meldepflicht hinzuweisen.

³ Das Handelsregisteramt hat dem Grundbuchamt von jeder Änderung, die eine Steuerpflicht begründet, Kenntnis zu geben. Die kantonale Steuerverwaltung meldet unverzüglich jede von ihr festgestellte neue Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft; sie hat dem Grundbuchamt die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 18a * *Veranlagung nach Ermessen*

¹ Hat die steuerpflichtige Person die verlangten Unterlagen trotz Mahnung nicht eingereicht und kann deswegen mangels zuverlässiger Angaben die Gegenleistung nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Grundbuchamt die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vor.

Art. 19 *Nachveranlagung*

¹ Ergibt sich aus Tatsachen oder Beweismitteln, die dem Grundbuchamt vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung unvollständig ist, so findet eine Nachveranlagung statt.

5 Bezug, Erlass und Stundung**Art. 20 *** *Bezug**1. Grundsatz*

¹ Die Steuer wird bei der Grundbuchanmeldung fällig und ist gleichzeitig aufgrund der Selbstdeklaration zu entrichten. Bei der Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung wird die Steuer mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig und ist innert 30 Tagen zu entrichten.

Art. 21 *2. Verzinsung*

¹ Zu viel bezahlte Beträge werden mit Zins zurückerstattet. Zu wenig bezogene Beträge werden mit Zins nachgefordert. *

² Bei verspäteter Zahlung der Steuer ist ein Verzugszins zu entrichten.

³ Für die Höhe des Verzugs- bzw. des Vergütungszinses gilt der Satz, welcher vom Regierungsrat für den Verzugs- und Vergütungszins bei der direkten Kantonssteuer festgesetzt wird. *

Art. 22 *3. Sicherung*

¹ Vor der Bezahlung der Steuer darf kein Eintrag ins Hauptbuch erfolgen; Artikel 25 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Für die Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾. *

Art. 23 * *Erlass und Stundung**1. Durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion **

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

² Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.

¹⁾ BSG 211.1

Art. 24 * 2. *Durch den Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, namentlich die Förderung der Wirtschaft, den Erlass rechtfertigen. Sein Beschluss ist kantonale Letztinstanz.

Art. 24a * 3. *Durch die Volkswirtschaftsdirektion*

¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Volkswirtschaftsdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfahrens.

Art. 25 4. *Gemeinsame Bestimmungen **

¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweise Erlassbehörde einzureichen. *

² An den Erlass oder die Stundung können Bedingungen geknüpft und im Grundbuch angemerkt werden.

³ Aufgrund der Stundungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion oder der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor. *

6 Rechtspflege

Art. 26 *Verfahren*

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

² Die Steuerpflichtigen können sich vor den kantonalen Instanzen durch im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare vertreten lassen. *

Art. 27 *Rechtsweg*

¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt kann Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde erhoben werden. *

¹⁾ BSG 155.21

³ Gegen den Entscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. *

⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. *

7 Widerhandlungen und Nachsteuer

Art. 28 *

¹ Die Bestimmungen des Steuergesetzes über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar.

² Zuständige Behörde ist das Grundbuchamt.

³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 des Steuergesetzes¹⁾ ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

Art. 30 *Übergangsbestimmungen*

¹ Für Steuertatbestände, die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes verwirklicht wurden, gelten die bisherigen Vorschriften. Das Verfahren richtet sich in jedem Fall nach den neuen Vorschriften.

Art. 31 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebieten, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret)²⁾
2. * Dekret vom 11. November 1980 über die Wohnbaulandsicherung³⁾

Art. 32 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben wird aufgehoben.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 728.1

³⁾ Aufgehoben durch BAG 03–119 Änderung des D über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, BSG 854.17

Art. 33 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. März 1992

In Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Suter

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

RRB Nr: 3404 vom 2. September 1992:

Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1992

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.03.1992	01.10.1992	Erlass	Erstfassung	1992 d 67 f 69
10.11.1993	01.01.1994	Art. 23	Titel geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 27 Abs. 2	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 27 Abs. 3	geändert	1993 d 696 f 714
26.01.1999	01.08.1999	Art. 6a	eingefügt	99-62
26.01.1999	01.08.1999	Art. 11 Abs. 1	geändert	99-62
26.01.1999	01.08.1999	Art. 16	geändert	99-62
26.01.1999	01.08.1999	Art. 18a	eingefügt	99-62
26.01.1999	01.08.1999	Art. 20	geändert	99-62
26.01.1999	01.08.1999	Art. 21 Abs. 1	geändert	99-62
21.05.2000	01.01.2001	Art. 28	geändert	00-124
20.11.2002	01.08.2003	Art. 12 Abs. 1, a	geändert	03-45
07.04.2003	keine Angabe	Art. 31 Abs. 1, 2.	aufgehoben	-
23.11.2004	01.01.2005	Art. 12	Titel geändert	05-27
22.11.2005	01.07.2006	Art. 26 Abs. 2	geändert	06-40
28.03.2006	01.01.2010	Art. 18 Abs. 1	geändert	08-134
10.04.2008	01.01.2009	Art. 24	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 27 Abs. 4	geändert	08-109
29.10.2008	01.01.2009	Art. 27 Abs. 2	geändert	08-123
09.04.2009	01.01.2009	Erlassstitel	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 11 Abs. 2	aufgehoben	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 11 Abs. 3	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 12	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Titel 3	aufgehoben	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 13	aufgehoben	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 14	aufgehoben	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 15	aufgehoben	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 21 Abs. 3	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 23	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 24a	eingefügt	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 25	Titel geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 25 Abs. 1	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 25 Abs. 3	geändert	09-99
17.11.2009	01.01.2010	Art. 1	geändert	09-145
17.11.2009	01.01.2010	Art. 2	geändert	09-145
16.06.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 2	geändert	09-116
18.05.2014	01.01.2015	Art. 11a	eingefügt	14-55
18.05.2014	01.01.2015	Art. 11b	eingefügt	14-55
18.05.2014	01.01.2015	Art. 17	geändert	14-55
18.05.2014	01.01.2015	Art. 17a	eingefügt	14-55
18.05.2014	01.01.2015	Art. 17b	eingefügt	14-55

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.03.1992	01.10.1992	Erstfassung	1992 d 67 f 69
Erlasstitel	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 1	17.11.2009	01.01.2010	geändert	09-145
Art. 2	17.11.2009	01.01.2010	geändert	09-145
Art. 6a	26.01.1999	01.08.1999	eingefügt	99-62
Art. 11 Abs. 1	26.01.1999	01.08.1999	geändert	99-62
Art. 11 Abs. 2	09.04.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-99
Art. 11 Abs. 3	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 11a	18.05.2014	01.01.2015	eingefügt	14-55
Art. 11b	18.05.2014	01.01.2015	eingefügt	14-55
Art. 12	23.11.2004	01.01.2005	Titel geändert	05-27
Art. 12	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 12 Abs. 1, a	20.11.2002	01.08.2003	geändert	03-45
Titel 3	09.04.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-99
Art. 13	09.04.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-99
Art. 14	09.04.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-99
Art. 15	09.04.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-99
Art. 16	26.01.1999	01.08.1999	geändert	99-62
Art. 17	18.05.2014	01.01.2015	geändert	14-55
Art. 17a	18.05.2014	01.01.2015	eingefügt	14-55
Art. 17b	18.05.2014	01.01.2015	eingefügt	14-55
Art. 18 Abs. 1	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134
Art. 18a	26.01.1999	01.08.1999	eingefügt	99-62
Art. 20	26.01.1999	01.08.1999	geändert	99-62
Art. 21 Abs. 1	26.01.1999	01.08.1999	geändert	99-62
Art. 21 Abs. 3	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 22 Abs. 2	16.06.2011	01.01.2012	geändert	09-116
Art. 23	10.11.1993	01.01.1994	Titel geändert	1993 d 696 f 714
Art. 23	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 24	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 24a	09.04.2009	01.01.2009	eingefügt	09-99
Art. 25	09.04.2009	01.01.2009	Titel geändert	09-99
Art. 25 Abs. 1	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 25 Abs. 3	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 26 Abs. 2	22.11.2005	01.07.2006	geändert	06-40
Art. 27 Abs. 2	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 27 Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 27 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 27 Abs. 4	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 28	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 31 Abs. 1, 2.	07.04.2003	keine Angabe	aufgehoben	-

